

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Strom⁽¹⁾ Innerhalb der Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden⁽²⁾

Gültig ab 01.07.2022

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen der StromGVV und der ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Die Grund- und Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

1 Für Kunden ohne Leistungsmessung (außer Durchschnittspreisbegrenzung nach Ziffer 2)			ohne Umsatzsteuer	mit
1.1	Verbrauchspreise			
1.1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	23,09	27,47
1.1.2	mit Schwachlastregelung			
	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	26,41	31,42
	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,46	21,96
1.2	fester Leistungspreis je Kundenanlage	EUR/Jahr	88,23	104,99
1.3	Verrechnungspreise (siehe Ziffer 3)			

2 Durchschnittspreisbegrenzung (Geringverbräuche bis 418 kWh pro Jahr)				
2.1	Arbeitspreise			
2.1.1	ohne Schwachlastregelung (Höchstpreis)	Cent/kWh	38,30	45,57
2.1.2	mit Schwachlastregelung			
	- in der Hochtarifzeit (Höchstpreis) (HT)	Cent/kWh	40,48	48,17
	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	34,77	41,37
2.2	Grundpreis je Drehstromzähler pro Jahr	EUR/Jahr	50,42	60,00

3 Verrechnungspreise				
3.1	je Drehstromzähler	EUR/Jahr	25,76	30,65
3.2	für Tarif- u. Lastschaltungen je Kundenanlage	EUR/Jahr	23,00	27,37
3.3	je Stromwandlersatz	EUR/Jahr	36,81	43,80

In den Netto-Endpreis fließen ein:				
	Stromsteuer	Cent/kWh	2,05	
	Konzessionsabgabe (HT)	Cent/kWh	1,32	
	Konzessionsabgabe (NT)	Cent/kWh	0,61	
	Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	Cent/kWh	0,000	
	Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	Cent/kWh	0,378	
	Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)	Cent/kWh	0,437	
	Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)	Cent/kWh	0,419	
	Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	Cent/kWh	0,003	

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
	Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	Cent/kWh	5,26	
	Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (netto)	Euro/Jahr	69,35	
	Messstellenbetrieb Netz (netto)	Euro/Jahr	9,00	

Anteile Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge:				
	Arbeitspreis Eintarif (netto)	Cent/kWh	13,22	
	Leistungspreis Eintarif (netto)	Euro/Jahr	35,64	
	Arbeitspreis Doppeltarif HT (netto)	Cent/kWh	16,54	
	Arbeitspreis Doppeltarif NT (netto)	Cent/kWh	9,30	
	Leistungspreis Doppeltarif (netto)	Euro/Jahr	48,08	

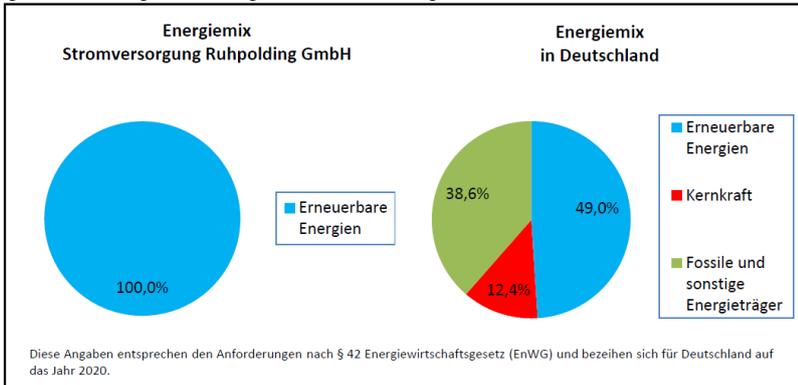
Alle in den Ziffern 1 mit 3 für ein Jahr angegebenen Preise beziehen sich auf 365 Tage.

Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.-Fr. 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeiten NT.

Die Zeitschalungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

⁽¹⁾Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Stromversorgung Ruhpolding GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

⁽²⁾Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“



	Stromversorgung Ruhpolding GmbH	Energiemix in Deutschland
Erneuerbare Energien	100,0%	49,0%
Kernkraft	0,0%	12,4%
Fossile und sonstige Energieträger	0,0%	38,6%
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	0	310
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0	0,0003

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen

Für das Jahr 2022 setzt sich der Energiemix aus 100% Wasserkraft und damit erneuerbarer Energie, 0% Kernkraft sowie 0% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Dabei entstehen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall. Der Energiemix 2020 in Deutschland setzte sich aus 12,4% Kernkraft, 24,0% Kohle, 13,3% Erdgas und 1,3% sonstigen fossilen Energieträgern sowie 44,9% Strom aus Erneuerbarer Energie gefördert nach dem EEG und 4,1% Strom aus sonstiger Erneuerbarer Energie zusammen. Damit waren 310g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

Zahlungsverzug/Rücklasten

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 5,00 €, netto, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 €, netto an. Die Kosten für jeden Inkassogang betragen 60,00 €, netto. Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat die Stromversorgung Ruhpolding keinen Einfluss.

Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer, die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV Umlage nach § 19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage) Entfällt ab 01.07.2022

Die EEG-Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Das neue Messstellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.

